

## Save-me auch in Augsburg!

### Unterstützt die Aufnahme von Irakflüchtlingen im Resettlement-Verfahren mit einer Patenschaft!

Es ist nun endlich so weit, dass auch in Bayern, auch in Augsburg besonders schutzbedürftige Flüchtlinge aufgenommen werden müssen. Sie stammen aus dem Irak und sitzen in Jordanien und Syrien in auswegloser Lage fest. Im Dezember haben sich die deutschen Innenminister bequemt, einem Beschluss der EU-Innen- und Justizminister zu folgen und einer enttäuschend niedrigen Zahl von 2500 Flüchtlingen Aufnahme, sprich Resettlement, zu gewähren. Dies ist beileibe kein jährliches Kontingent, sondern eine einmalige Aktion, die noch dazu an ein widerliches, diskriminierendes Auswahlverfahren geknüpft ist. Mindestens genauso widerlich ist das Verhalten des Augsburger Stadtrats, der seit vielen Monaten die save-me-Kampagne des bayerischen Flüchtlingsrats blockiert und sich um eine Bereitschaftserklärung herumdrückt, dass auch Augsburg Flüchtlinge im Resettlementverfahren aufnimmt. Entsprechende Anträge des Agendabeirats und Ausländerbeirats werden seit langem ignoriert.<sup>1</sup>

Auch wenn aus dem Stadtrat kein Beschluss vorliegt wie in München, Aachen und Kiel, ja nicht einmal eine Erklärung des Sozialreferenten<sup>2</sup> – , ist es doch wichtig, die zu erwartenden Flüchtlinge hier angemessen aufzunehmen. Dazu ist es auch wichtig, den Flüchtlingen, aber auch der Stadtverwaltung und der Öffentlichkeit zu zeigen, dass die Bereitschaft – auch eine persönliche Bereitschaft – da ist, die Flüchtlinge zu empfangen u.U. auch zu betreuen. Dem dient die Übernahme einer Patenschaft, zu der wir hier nochmal aufrufen wollen. Wir verweisen auf die neue Webseite des Flüchtlingsrates *save-me Augsburg*, wo man sich online eintragen kann unter <http://www.save-me-augsburg.de/patinpate-werden.html>.

Für nähere Informationen empfehlen wir die bundesweite Kampagnenseite von save-me<sup>3</sup> und die aktuell erschienene Broschüre „Für ein Programm zur Aufnahme von Flüchtlingen“. Die von 50 bundesweiten und regionalen Organisationen herausgegebene Broschüre informiert ausführlich über Idee und Praxis von Resettlement und beschreibt historische Vorerfahrungen bei der Aufnahme von Flüchtlingen in Deutschland. Nachdrücklich werben die Herausgeber für die Einrichtung eines kontinuierlichen deutschen Aufnahmeprogramms und benennen schließlich konkrete Erfordernisse bei

---

<sup>1</sup> s. unsere Artikel:

kommunales/Migration und Flucht 26.7.2008: Unterstützt die Kampagne „save me“ des Augsburger Flüchtlingsrats durch Patenschaften! Antrag an die Stadt, 300 Flüchtlinge aufzunehmen, Empfehlung des Agendabeirats und des Ausländerbeirats für die Stadtratssitzung am 31.7.2008 [http://www.forumaugsburg.de/s\\_2kommunal/Migration/080726\\_save-me/artikel.pdf](http://www.forumaugsburg.de/s_2kommunal/Migration/080726_save-me/artikel.pdf)

Ausländerbeirat beschließt Resettlement-Empfehlung an den Stadtrat. Ein weiterer Baustein für eine Save-me-Kampagne in Augsburg 30.9.2008 [http://www.forumaugsburg.de/s\\_1aktuelles/2008/09/30\\_auslaenderbeirat-fuer-save-me.pdf](http://www.forumaugsburg.de/s_1aktuelles/2008/09/30_auslaenderbeirat-fuer-save-me.pdf)

<sup>2</sup> So befassen sich die jüngsten Presseerklärungen der Stadt mit so wichtigen Themen wie:

- Stellungnahme der Stadt Augsburg zum Urteil gegen Arno Loeb
- Halteverbot in der Südtiroler Straße
- Faszination tropischer Schmetterlinge im Botanischen Garten Augsburg

Pressemitteilungen des Sozialreferats in den letzten Monaten lauten z.B.:

- Fachstelle bleibt geschlossen
- Bundesverband der Standesbeamten zeichnet Augsburger Amtsleiter aus
- Verleihung der städtischen Verdienstmedaille „FÜR AUGSBURG“ 2008 - Sieben Personen werden für ihr bürgerschaftliches Engagement ausgezeichnet
- Augsburg erhält den Städtepreis des Deutschen Förderpreises Kriminalprävention

<sup>3</sup> <http://www.save-me-kampagne.de/aufnahme-irak-fluechtlinge.html>

seiner Gestaltung.<sup>4</sup>

Wir empfehlen, die save-me-Kampagne weiter zu unterstützen, sie kann mit dem jetzigen Kontingent an Flüchtlingen – die Zahlen für Bayern und für Augsburg sind noch nicht bekannt – nicht zu Ende sein.

Der Geschäftsführer von Pro Asyl bezeichnete den Beschluss des Rats der EU-Innen- und Justizminister vom November 2008 als „beschämend“:

Das angekündigte Aufnahmekontingent von 10.000 Flüchtlingen für die gesamte EU ist angesichts von mehr als zwei Millionen Irakern in den Erstaufnahmestaaten Syrien und Jordanien, von denen viele in bedrängter Situation sind, mehr als dürftig. Immerhin soll die Tür der Festung Europa für Flüchtlinge aus dem Irak einen Spalt breit geöffnet werden. Von einer Solidarität mit Syrien und Jordanien kann bei einer Aufnahme von 10.000 Menschen durch die EU aber keine Rede sein. [...]



Demonstration der Flüchtlinge vom Lager in Neuburg, 19.5.2007. Solche Leute, die „Freiheit für Irak“ fordern, und nicht erkennen, dass dem Irak die „Freiheit“ schon längst von außen gebracht wurde, Leute, die hierzulande zum „Widerstand gegen Besatzung“ aufrufen und womöglich im Irak am Widerstand teilgenommen haben – solche Leute will man in Zukunft im Resettlement-Verfahren von einer Aufnahme als Flüchtlinge grundsätzlich ausschließen. Machen sie doch hierzulande auf Dinge aufmerksam, die mit der gängigen Propaganda nicht übereinstimmen und vertreten Ziele, die der herrschenden Außenpolitik direkt im Wege stehen.

<sup>4</sup> Download unter <http://www.save-me-kampagne.de/files/bilder/SaveMeResettlementbroschuere.pdf>

Die kümmerlichen europäischen Zahlen sind vor dem Hintergrund einer missverständlichen Problemdarstellung von Seiten des Hohen Flüchtlingskommissariats der Vereinten Nationen (UNHCR) zu sehen. Dessen Chef Guterres hatte anlässlich der letzten europäischen Innenministerkonferenz den Eindruck erweckt, nur etwa 60.000 Irakflüchtlinge in Syrien und Jordanien bräuchten eine neue Heimat. Dieser zielte wohl darauf, durch eine bescheidene Zahl überhaupt einen Beschluss zur Aufnahme zu erreichen.

PRO ASYL kommt unter Zugrundelegung von UNHCR selbst erhobenen Zahlen zu anderen Ergebnissen. Unter den etwa 2,2 Millionen in die Nachbarstaaten geflohenen Irakern befinden sich allein 200.000 Angehörige nicht-muslimischer Minderheiten. Die meisten dürften wenig Hoffnung haben, mittelfristig in den Irak zurückkehren zu können. Außerdem befinden sich unter den 220.000 Registrierten (nur zehn Prozent der gesamten Flüchtlingspopulation haben sich bisher bei UNHCR registrieren lassen) rund 25.000 Menschen, die Opfer von Folter oder anderer schwerer Gewalt geworden sind, 30.000 Menschen mit medizinischen Problemen und 6.300 Frauen, die z.B. als Alleinerziehende, besonderen Risiken ausgesetzt sind. Sie alle zählt UNHCR zu den besonders verletzlichen Personengruppen. Hochgerechnet dürfte allein die Gruppe der schutzbedürftigen Frauen über 60.000 Personen ausmachen.

Allein der allerdringendste Resettlementbedarf für Notfälle dürfte bereits über 60.000 Personen liegen. Es wäre fatal, wenn die EU jetzt unter Berufung auf UNHCR die falsche Hoffnung verbreitete, die Aufnahme von 10.000 Menschen sei eine effektive Hilfe in der größten Flüchtlingskrise in der Region seit 1948.

PRO ASYL ruft Städte und Kommunen dazu auf, ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen öffentlich zu erklären. In einer Reihe von Städten gibt es bereits „Save-me-Initiativen“. Weitere Städte müssen dem Beispiel von München und Aachen folgen und ihre Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen erklären.<sup>5</sup>

Beschämend ist nicht nur die schiere Zahl, sondern auch der Umstand, dass sich die EU nicht zu einer jährlichen Aufnahme von Flüchtlingen entscheidet, sondern die jetzige Aktion einmalig, also abschließend, erfolgreich soll. Hinzu kommt, dass Flüchtlinge aus anderen Ländern als dem Irak nach dem EU-Beschluss ebensowenig berücksichtigt werden sollen wie Irakflüchtlinge aus anderen Ländern als Jordanien und Syrien.

Fast noch beschämender ist eine Anordnung des Bundesministeriums des Inneren gemäß § 23 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge aus dem Irak vom 5. Dezember 2008.<sup>6</sup> Mit dieser Anordnung setzt Deutschland die Kriterien des UNHCR (Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen) für die Auswahl der Flüchtlinge faktisch außer Kraft.

Der UNHCR will insbesondere Angehörige verfolgter Minderheiten, Personen mit besonderen medizinischen Bedürfnissen (einschließlich traumatisierte Personen und Folteropfer) oder allein stehende Frauen mit familiären Betreuungspflichten retten.<sup>7</sup>

Die BR Deutschland will als weitere einschränkende Auswahlkriterien:

- Integrationsfähigkeit (Indikatoren: Grad der Schul- und Berufsausbildung; Berufserfahrung; Sprachkenntnisse)
- Wahrung der Einheit der Familie
- familiäre Bindungen nach Deutschland; sonstige besonders integrationsförderliche Bindungen nach Deutschland
- Grad der Schutzbedürftigkeit.

<sup>5</sup> Zitiert nach <http://www.save-me-aachen.de/nachrichtenleser/items/kleinmut-mit-verspaetung.html>

<sup>6</sup> [http://www.forumaugsburg.de/s\\_1aktuelles/2009/02/21\\_save-me-anordnung.pdf](http://www.forumaugsburg.de/s_1aktuelles/2009/02/21_save-me-anordnung.pdf)

<sup>7</sup> s. Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens für irakische Staatsangehörige aus Syrien und Jordanien im ersten Halbjahr 2009, Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Vertretung für Deutschland und Österreich [http://www.forumaugsburg.de/s\\_1aktuelles/2009/02/21\\_save-me-unhcr.pdf](http://www.forumaugsburg.de/s_1aktuelles/2009/02/21_save-me-unhcr.pdf)

„Integrationsfähigkeit“ würde dann z.B. eine Bevorzugung nach dem Grad der Schul- und Berufsausbildung oder nach deutschen Sprachkenntnissen bedeuten.

Grundsätzlich ausgeschlossen aus dem Aufnahmeprogramm sind nach der deutschen Verordnung folgende Personen:

- Personen, die im Irak eine Funktion ausgeübt haben, die für die Aufrechterhaltung der des früheren Herrschaftssystems gewöhnlich als besonders bedeutsam galt oder es aufgrund der Umstände des Einzelfalles tatsächlich war;
- Personen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, verurteilt worden sind;
- Personen, bei denen Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind.

Frühere Regierungsfunktionen im Irak, hohe Funktionen in der Baath-Partei, etc. schließen nach dieser deutschen Verordnung vom Resettlement-Programm aus. Macht sich die BR Deutschland, die angeblich mit dem Angriff auf das politische Regime des Iraks und der anschließenden Besetzung des Landes nichts zu tun hat, damit nicht (nachträglich) zur Kriegspartei?

„Personen, die wegen Delikten, die in Deutschland als vorsätzliche Straftaten anzusehen sind, verurteilt worden sind“, sollen ebenfalls vom Flüchtlingsaufnahmeprogramm ausgeschlossen werden. Das heißt, Flüchtlinge die in ihrem Herkunftsland mit dem Gesetz in Konflikt kamen – aus welchen Gründen auch immer – sind nicht schutzwürdig. Als vorsätzliche Straftat gilt z.B. in Deutschland Fahnenflucht und führt – wenn sie im Irak begangen wurde – zur Verweigerung der Aufnahme in das Resettlementverfahren.<sup>8</sup> Widerstandshandlungen des Flüchtlings im Herkunftsland werden damit praktisch von deutschen Behörden kriminalisiert. Untragbar auch die Formulierung, die ohne irgendeine nähere Qualifizierung oder Quantifizierung der Straftat oder des Strafmaßes *generell jede* vorsätzliche Straftat als Ausschlussgrund vom Resettlement definiert. Damit werden z.B. die Kriterien, die im deutschen Ausländerrecht für eine Ausweisung gelten, weit unterschritten. Hier gelten wenigstens noch Ausnahmeregeln für eine Ausweisung wie z.B.: „weniger als insgesamt 50 Tagessätze wegen vorsätzliche Straftaten“.<sup>9</sup>

„Personen, bei denen Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu

---

<sup>8</sup> Das Beispiel ist nicht abwegig. Ein in Kroatien geborener, seit dem Schulalter in Deutschland lebender junger Mann musste sich gegen eine Ausweisung wehren, weil er 1991 per Einschreiben aus Kroatien einen Strafbefehl wegen Fahnenflucht erhalten hatte und ihm im Konsulat die Verlängerung des Passes verweigert wurde mit der Begründung „er wollte sich vom Bürgerkrieg drücken und sei ein Vaterlandsverräter...“ [http://www.frag-einen-anwalt.de/Einb%C3%BCrgerung-Ohne-Wehrdienst-Ohne-Pa-und-mit-Straftaten.\\_f15688.html](http://www.frag-einen-anwalt.de/Einb%C3%BCrgerung-Ohne-Wehrdienst-Ohne-Pa-und-mit-Straftaten._f15688.html)

Ganz konkret ging es hierbei um einen Flüchtling aus Kroatien, der sich mittels des „Delikts“ Fahnenflucht einer Teilnahme am Bürgerkrieg entzog.

<sup>9</sup> So heißt es beispielsweise in einem Erlass des Innenministers NRW vom 11.12.2006:

#### **Bleiberechtsregelung - Beschluss der IMK vom 17.11.2006**

[...] Es liegen Ausweisungsgründe vor

- § 53 AufenthG – Ist-Ausweisung (Freiheitsstrafe von mind. 3 Jahren, wg. BtmG-Verstoß oder Landfriedensbruch 2 Jahre Jugendstrafe oder Freiheitsstrafe, Freiheitsstrafe wg. Einschleusens von Ausländern ohne Bewährung)
- § 54 AufenthG – Regelausweisung (Freiheitsstrafe oder Jugendstrafe von 2 Jahren wegen vorsätzlicher Straftaten, Einschleusen von Ausländern, BtmG-Verstoß, Täter oder Teilnehmer einer verbotenen Demo, Terrorunterstützer, politischer Gewalttäter, falsche Angaben im Verfahren auf Erhalt eines Aufenthaltstitels, Leiter verbotener Vereine)

kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben...“ – damit werden politische Aktivitäten im Herkunftsland, wenn sie zur Fluchtursache werden, praktisch automatisch für das deutsche Innenministerium Gründe für einen Ausschluss aus dem Resettlement. Dabei müssen diese politischen – sprich „kriminellen“ oder „terroristischen“ – Aktivitäten gar nicht wirklich erwiesen sein, es reichen „Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen“.

Das heißt vereinfacht gesagt: Flüchtlinge, die in ihrem Herkunftsland vermutlich politisch aktiv waren, werden vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge zu politischen *Tätern* gestempelt und nicht aufgenommen.

Die Prüfung durch die deutschen Behörden hat es in sich. Zunächst registrieren die UNHCR-Büros in Syrien und Jordanien die irakischen Flüchtlinge und „identifizieren potentielle Aufnahmekandidaten“. Diese „Dossiers“ werden dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt.

Nach Eingang der von UNHCR übermittelten Einzelfalldossiers führt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg zunächst ein Vorprüfungsverfahren durch, in dessen Rahmen das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufnahme in Deutschland (siehe oben [...]) nach Aktenlage geprüft wird.

Anschließend wird jeder einzelne Fall einer obligatorischen Sicherheitsüberprüfung unterzogen. Unter Einbeziehung des Ergebnisses der Sicherheitsprüfung wird dann in Nürnberg darüber entschieden, ob eine von UNHCR zur Neuansiedlung vorgeschlagene Person grundsätzlich für eine Aufnahme in Deutschland in Betracht kommt. [...] Hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg in einem bestimmten Fall die Voraussetzungen für eine Aufnahme in Deutschland allgemein bejaht, so nehmen Mitarbeiter des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Amman bzw. Damaskus Kontakt mit den von der Entscheidung betroffenen irakischen Flüchtlingen auf und laden sie zu einem Auswahlgespräch ein.

Das Auswahlgespräch dient in erster Linie dazu, die der Vorprüfung zugrunde gelegten Informationen zu überprüfen und gegebenenfalls zu aktualisieren. Dadurch soll die tatsächliche Grundlage für die abschließende Aufnahmeentscheidung präzisiert werden.<sup>10</sup>

Bei der obligatorischen „Sicherheitsüberprüfung“ kann es sich nach unserer Meinung eigentlich nur um eine geheimdienstliche Überprüfung handeln oder um eine Überprüfung durch das Auswärtige Amt, gestützt auf Erkenntnisse des BND.

Flüchtlinge, die nach dieser entwürdigenden Selektion dann tatsächlich noch in Deutschland landen, werden zunächst in Friedland (Niedersachsen) konzentriert und später auf die Bundesländer verteilt.

Zu vermerken ist noch, dass das Bundesinnenministerium in seiner Verordnung diesen Flüchtlingen, die über das Resettlementverfahren hierher kommen, nicht einmal den Rechtsstatus von anerkannten Flüchtlingen zubilligt! In dem Erläuterungsschreiben des UNHCR Berlin heißt es:

- 
- § 55 AufenthG – Ermessensausweisung (ausgenommen Abs. 2 Ziff. 6 u. 7 – diese Personen sind ohnehin ausgenommen, sonst: falsche Angaben zur Erlangung eines Aufenthaltstitels, Straftaten aller Art, Ausübung der Gewerbsunzucht, Btm-Verbraucher und Btm-Reha-Verweigerer, Gefährdung der öffentlichen Gesundheit oder Obdachlosigkeit, Sozialhilfeempfänger, Erziehungshilfeempfänger, Werber für Terror oder Hass )
  - Ausnahme: weniger als insgesamt 50 Tagessätze wegen vorsätzliche Straftaten Verurteilungen nach AufenthG/AsylVerfG bis 90 Tagessätze bleiben außer Betracht
  - Bezug zum Extremismus oder Terrorismus

<http://www.stadt-muenster.de/ratsinfo/00001/pdf/00243373.pdf>

<sup>10</sup> s. Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens für irakische Staatsangehörige aus Syrien und Jordanien im ersten Halbjahr 2009, Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Vertretung für Deutschland und Österreich [http://www.forumaugsburg.de/s\\_1aktuelles/2009/02/21\\_save-me-unhcr.pdf](http://www.forumaugsburg.de/s_1aktuelles/2009/02/21_save-me-unhcr.pdf)

### 8. Welchen Rechtsstatus erhalten die aufgenommenen Personen in Deutschland?

Die begünstigten Personen erhalten in Deutschland eine zunächst auf bis zu drei Jahren befristete Aufenthaltserlaubnis gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz aus humanitären Gründen. Ausgehend von der Erwartung, dass mit der Aufnahmeentscheidung in der Regel eine dauerhafte Lösung für die betroffenen Flüchtlinge verknüpft sein soll, kann die Aufenthaltserlaubnis nach Ablauf der Frist verlängert und späterhin nach Maßgabe des nationalen Rechts in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis umgewandelt werden.

Der den aufgenommenen Personen erteilte Aufenthaltstitel beinhaltet jedoch nicht die Zuerkennung vollumfänglichen Flüchtlingsschutzes gemäß § 3 Abs. 2 Asylverfahrensgesetz, § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz und unterscheidet sich daher von der für Flüchtlinge vorgesehenen Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz.

So haben beispielsweise die in Deutschland aufgenommenen irakischen Flüchtlinge keinen Anspruch auf Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge; überdies genießen sie nicht den besonderen Ausweisungsschutz anerkannter Flüchtlinge.

Die ihnen erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt die aufgenommenen Flüchtlinge jedoch ebenso wie anerkannte Flüchtlinge zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit sowie zur Teilnahme an Integrationskursen. Die freie Wahl des Wohnortes ist beschränkt, so lange der Inhaber der Aufenthaltserlaubnis Sozialleistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder SGB XII (Sozialhilfe) bezieht.

Im Übrigen steht es den aufgenommenen Personen frei, nach ihrer Aufnahme in Deutschland im Rahmen eines regulären Asylverfahrens ihre individuelle Flüchtlingseigenschaft feststellen zu lassen. Hierzu sollte jedoch unbedingt kompetente anwaltliche Beratung eingeholt werden, um Rechtsverluste zu vermeiden.<sup>11</sup>

Zusammenfassend muss gesagt werden, dass das deutsche Selektions- und Aufnahmeverfahren für die Flüchtlinge eine Zumutung ist, abstoßend und diskriminierend. Mit echtem Resettlement hat dies wenig bis gar nichts mehr zu tun. Muss man trotz aller Empörung froh sein, dass die deutschen Innenminister und -Senatoren die Gnade dieses Verfahrens zweieinhalb Tausend Flüchtlingen zuteil werden lassen wollen? Wir fürchten – ja. Denn für die Flüchtlinge kann es die Rettung bedeuten. Deshalb ist – kritische – Unterstützung angesagt.

*Peter Feininger*

---

<sup>11</sup> Ebd.